



Art. 64. " Daß selbige mit dem Größeren Ausschusse der Ritterschafft maiorem partem des *Corporis Nobilium* ausmachen zc. "

Und in dem Landtags = Abschied zu Braunschweig von 1770. liest man :

Art. 35. " Des Herrn Herzogs Durchl. ertheilen hiedurch die - - Versicherung, daß Sie, wie das *Corpus* der gesammten getreuen Landschaft überhaupt, also auch einer jeden *Curiae* derselben, und der *Curiae Nobilium* insonderheit, in seiner Integrität zu erhalten, Sich gnädigst angelegen seyn lassen werden. "

Art. 40. " Daß der Engere, und, wenn es nöthig, der größere Ausschuss, wenn ein *Membrum* einer *Curiae* getreuer Landschaft einen die Jura und das Interesse des ganzen *Corporis* betreffenden Fall anzeigt, zc. "

In einem Kayserlichen Mandat von 1708. 26. Jan. in Sachen: Mecklenburgische Ritter = und Landschaft contra Mecklenburg = Schwerin liest man : " Solche Entschließungen gefast, die nicht anders, als höchst = präjudicirlich, dem *Corpori Nobilium* fallen würden. " Ferner : " Ob wohl einem *Corpori* einer Ritterschafft zu verdencken stünde. "

Und An. 1716. 4. Febr. rescribirte der Kayser an den Herzogen zu Mecklenburg = Schwerin : " Was bey Uns Dr. Ebden Ritterschafft wegen Separation der Mecklenburgischen Landstände von dem übrigen *Corpore provinciali* angebracht. "

An. 1733. 23. Mart. resolvirten Kayserliche Maj. auf ein in denen Mecklenburgischen Angelegenheiten erstattetes Reichs = Hofraths = Gutachten : " Daß in Zukunfft so wohl die Fürstliche Cammergüter, (inclusive derer nach An. 1628. davon abgekommenen,) als die Ritterschafftliche, (gleichfalls inclusive derer nach 1628. davon an die Fürstliche Cam-